

3. ÄNDERUNG DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG NACH § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 UND 3 BAUGB DER GEMEINDE DRAGUN / OT DRIEBERG DORF FÜR DEN BEREICH "AM SEEBERG"

PLANZEICHNUNG M. 1 : 1 000

Es gilt die BauNVO (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist. Es gilt die PlanZV (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel vom bis und auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) am erfolgt.
2. Die Gemeindevertretung hat am der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Satz 1 Nr. 3 / § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Der Entwurf der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die Begründung, haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Amt Gadebusch, Am Markt 1, 19025 Gadebusch während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel vom bis und auf den Internetseiten des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) sowie im Bau- und planungsportal M-V (www.bplan.geodaten-mv.de/bauleitplaene) am mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht worden:
 - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann elektronisch, schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können,
 - dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und
 - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
5. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft.

Dragun, den Siegel
.....
(Bürgermeister)

6. Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Dragun, den Siegel
.....
(Bürgermeister)

7. Die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

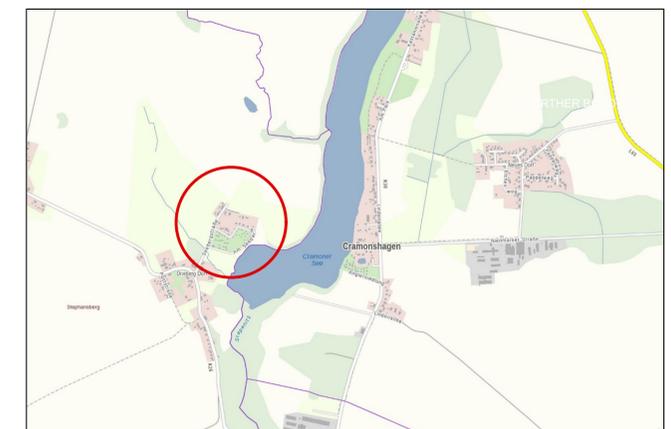
Dragun, den Siegel
.....
(Bürgermeister)

8. Der Satzungsbeschluss der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist mithin am in Kraft getreten.

Dragun, den Siegel
.....
(Bürgermeister)

ÜBERSICHTSPLAN



Satzung der Gemeinde Dragun

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Drieberg Dorf

3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Drieberg Dorf für den Bereich "Am Seeberg"

ENTWURF
DEZEMBER 2023

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
STADTPLANUNGSBÜRO BEIMS
SCHWERIN

Bearbeitet: T. Beims Gezeichnet: M. Jürgens Projekt Nr. 2322

PLANZEICHENERKLÄRUNG

2. Festsetzungen

█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

3. Darstellung ohne Normcharakter

○ Flurstücksgrenzen

38/61 Flurstücksnummer

■ vorhandene Gebäude

○ angrenzendes Landschaftsschutzgebiet

§ 3 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Planunterlage

Als Planunterlage dient eine Flurkarte/ALKIS der Koordinierungsstelle für Geoinformationswesen (KGeo) des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, bezogen über die Internetportale „GeoPortal.MV“ und „GAIA-MVprofessional“.

2. Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder deren Vertretung in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, die Leiter der Arbeiten, die Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Verpflichtung erlischt nach 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

3. Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und unverbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zu gegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren.

4. Vorhandene Leitungen

Auf den einbezogenen Grundstücken können sich bestandgeschützte Trinkwasserleitungen, Elektroleitungen und Telekommunikationsleitungen befinden.

5. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen sind zeitliche Beschränkungen zu berücksichtigen. Bei Gehölzentnahmen ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG die gesetzliche Sperrfrist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis 30. September einzuhalten.

Satzung der Gemeinde Dragun

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Drieberg Dorf

3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Drieberg Dorf für den Bereich "Am Seeberg"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 bis 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I S. 221) geändert worden ist sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetze vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom die folgende 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Drieberg Dorf für den Bereich Am Seeberg beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist in der Planzeichnung festgesetzt. Sie umfasst die Flurstücke 36/21, 38/23, 38/90, 38/91 und 38/61, Flur 1, Gemarkung Drieberg Dorf. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Die in der 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Dragun über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Drieberg Dorf getroffene Festsetzung über die Art der baulichen Nutzung als "Sondergebiete, die der Erholung dienen" (SO Woch), wird für die Flurstücke 36/21, 38/23, 38/90, 38/91 und 38/61, Flur 1, Gemarkung Drieberg Dorf, aufgehoben.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB.